

# Informationen über die Auswirkungen von Schienenanlagen im öffentlichen Verkehrsraum im Beitragsrecht

Im Beitragsrecht gilt das Prinzip, dass die Grundflächen von öffentlichen Anlagen (z. B. öffentliche Grünanlage, Kinderspielplatz, Schienenanlage usw.) für andere öffentliche Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze) nicht beitragspflichtig sein können, selbst wenn sie an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen.

Wird daher ein beitragspflichtiger Ausbau einer öffentlichen Verkehrsanlage z. B. auch gemeinsam mit dem Stadtbahnbau durchgeführt, ergeben sich daraus rechtliche Auswirkungen bei der Bestimmung des Kreises der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer für den Straßenausbau.

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob eine höhengleiche oder eine abgesonderte Gleisanlage gewählt wird.

Die Kosten des Gleisbaus fließen in allen Fällen nicht in die Beitragsberechnungen ein.

Die Ausgestaltung der Gleisanlagen kann aber Einfluss darauf haben, auf welche Grundstücke die beitragsfähigen Kosten des Straßenbaus verteilt werden.

## 1. Höhengleiche Gleisanlage innerhalb der Fahrbahnfläche

Wird die Gleisanlage in die Fahrbahnfläche integriert und kann die Fahrbahn auch durch den Individualverkehr genutzt werden, wird der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke wie bei einer Verkehrsanlage ohne integrierte Schienenanlage bestimmt.

## 2. Abgesonderte Gleisanlage

### 2.1 Zwischen den Richtungsfahrbahnen

Aus beitragsrechtlicher Sicht „zerfällt“ eine Verkehrsanlage in zwei selbständige Verkehrsanlagen, wenn durch eine abgesonderte Gleisanlage die beiden Richtungsfahrbahnen augenfällig voneinander abgegrenzt werden. Als Folge davon werden nur die an die jeweiligen Straßenseiten angrenzenden Grundstückseigentümer herangezogen, nicht aber wie sonst die Grundstückseigentümer der gegenüberliegenden Straßenseite.

### 2.2 Neben den Richtungsfahrbahnen oder der Gesamtverkehrsanlage

Auch hier wird durch die trennende Wirkung des eigenständigen Gleiskörpers der Kreis der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer auf die an die Straßenseite angrenzenden Grundstücke begrenzt. Die an den Gleiskörper angrenzenden Grundstücke sind nicht mehr beitragspflichtig für die sich dahinter anschließende Straße. Einzige Ausnahme wäre, wenn das Überfahren/-queren der Gleisanlage an einigen Stellen zulässig wäre, um dahinterliegenden Grundstücken die Zufahrt/den Zugang zu ermöglichen.